

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



4. Jahrgang

Rangsdorf, 13.01.2006

Nr. 2

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | <i>Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 12. Januar 2006</i> | 2 – 3 |
| 2. | <i>Anlage I zur Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 12. Januar 2006</i> | 4 |
| 3. | <i>Anlage II zur Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 12. Januar 2006</i> | 5 |
| 4. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf vom 11.01.2006 - Öffentliche Auslegung des Grünordnungsplans „Zülowniederung“ in der Gemeinde Rangsdorf</i> | 6 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

Aufgrund eines Fehlers bei der Protokollierung der Beschlüsse der Gemeindevertretung erfolgte eine falsche Ausfertigung und Bekanntmachung (Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf vom 04.01.2006) der Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung. Dieser Fehler führt dazu, dass die Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung bisher nicht wirksam in Kraft getreten ist. Hiermit erfolgt die Bekanntmachung in der neu ausgefertigten Fassung vom 12.01.2006, mit der Folge, dass die nachstehend abgedruckte Richtlinie am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

**Richtlinie
der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Um-
welt- und Sportförderung vom 12. Januar 2006**

I. Förderungsziele

Die Gemeinde Rangsdorf gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen für die Förderung des Sports, der Umwelt und des kulturellen Lebens in der Gemeinde.

Die Förderung soll:

- ⇒ die Entwicklung des Sports, der Umwelt und der Kultur unterstützen
- ⇒ das Ehrenamt stärken
- ⇒ insbesondere auf die Belange von Kindern und Jugendlichen, älteren Mitbürgern und Menschen mit Behinderung abgestellt sein.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Der Hauptausschuss entscheidet durch Beschluss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- ⇒ einzelne öffentliche Veranstaltungen, die der Kinder-, Jugendarbeit dienen sowie öffentliche Veranstaltungen mit sportlichem und kulturellem Charakter sowie Umweltprojekte
- ⇒ die Seniorenarbeit soweit der Senioren- und Behindertenbeauftragte der Gemeinde die jeweilige Förderung befürwortet
- ⇒ die regelmäßige Betreuung von Kindern und Jugendlichen

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- ⇒ eingetragene, gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Rangsdorf

IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Öffentliche Veranstaltungen gemäß Ziffer II, Anstrich 1 sowie Umweltprojekte werden auf Antrag mit insgesamt maximal 250,00 € gefördert.

Für eine mehrtägige öffentliche Veranstaltung bzw. Umweltprojekt ist ab dem 2. Tag zusätzlich eine Förderung in Höhe von 100,00 € je Tag möglich.

Die Förderung von öffentlichen Veranstaltungen wird auf 500,00 € pro Verein pro Jahr begrenzt.

Vereine, die die Betriebskosten für überlassene Objekte selbst tragen, können entgegen der Festlegung des Vorsatzes auf Antrag pro Jahr einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von maximal 100,00 € erhalten.

Die Seniorenarbeit wird auf Antrag pro Senior/in über 65 Jahre mit Hauptwohnung in der Gemeinde Rangsdorf mit 4,00 Euro jährlich gefördert.

Vereine, die regelmäßig Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Rangsdorf mindestens einmal wöchentlich ehrenamtlich betreuen, können auf Antrag pro betreutem Kind 5,00 € je Kalenderjahr erhalten.

Geförderte öffentliche Veranstaltungen und Umweltprojekte nach dieser Richtlinie sind von Benutzungsentgelten für Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde befreit.

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung bewilligt.

V. Verfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

Die Anträge sind vom Vereinsvorsitzenden oder einer anderen zur rechtlichen Vertretung befugten Person zu unterzeichnen. Dazu sind die Antragsvordrucke (Anlage I und II der Richtlinie) zu verwenden.

Der Antragsteller hat bei Antragstellung zu versichern, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Antragsschluss für alle Maßnahmen ist der 30.06. des laufenden Jahres. Später eingereichte Anträge werden für eine Förderung ausgeschlossen.

Als Bemessungsgrundlage für die Förderung nach Ziffer II, Anstrich 1 ist dem Antrag ein Finanzierungsplan gemäß Anlage II beizufügen.

Als Bemessungsgrundlage für die Förderung nach Ziffer II, Anstrich 2 ist dem Antrag eine Übersicht über die geplanten Veranstaltungen im Kalenderjahr beizufügen.

Als Bemessungsgrundlage für die Förderung nach Ziffer II, Anstrich 3 ist dem Antrag eine Übersicht über die betreuten Kinder und Jugendlichen mit den folgenden Daten beizufügen:

- ⇒ Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 2 vom 13.01.2006

Die Gemeinde behält sich vor, die Verwendungen stichprobenweise zu prüfen. Für diesen Fall ist die Verwendung der Zuwendung gegenüber der Gemeinde Rangsdorf spätestens 4 Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde mittels Rechnungen bzw. Quittungen (Originalbelege) zu belegen. Dies gilt auch bei der Jugendförderung. In diesem Falle ist die Verwendung der Zuwendung gegenüber der Gemeinde Rangsdorf nach Aufforderung bis zum 31.01. des Folgejahres mittels Rechnungen bzw. Quittungen (Originalbelege) zu belegen.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 17.12.2004 und die Richtlinie der Gemeinde Groß Machnow über die Kultur- und Sportförderung vom 25.03.2002 außer Kraft.

Rangsdorf, den 12.01.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

- *Die Anlagen I und II zur Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 12. Januar 2006 sind auf der Seite 4 und 5 abgedruckt.*

Anlage I

Antrag auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung gemäß der Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung

1. Antragsteller _____

Ansprechpartner: _____

Anschrift/ Telefon: _____

2. Bankverbindung

Kreditinstitut: _____

Konto: _____ Bankleitzahl: _____

3. Kurze Darstellung und Begründung _____

(ggf. Rückseite verwenden)

4. Zuwendungszweck (Zutreffendes ankreuzen)

- öffentliche Veranstaltung (Finanzierungsplan gemäß Anlage II beifügen)
- Umweltprojekt (Finanzierungsplan gemäß Anlage II beifügen)
- Kinder- und Jugendarbeit _____ (Anlage über die Anzahl der Jugendlichen beifügen)
- Seniorenarbeit _____ (Anzahl der Senioren und Auflistung der geplanten Veranstaltungen beifügen)
- Betriebskostenzuschuss _____ (Objekt angeben)

5. Finanzierungskonzept (nur für öffentliche Veranstaltungen und Umweltprojekte)

→ voraussichtliche Gesamtkosten _____ €

→ Eigenanteil _____ €

→ weitere beantragte Mittel _____ €
(Landkreis, LSB u.a.)

→ Antragssumme Gemeinde _____ €

Wir versichern, dass die Veranstaltung / das Projekt noch nicht stattgefunden hat.

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage II

Finanzierungsplan

**zum Antrag auf Gewährung einer finanziellen
Zuwendung gemäß der Richtlinie der Gemeinde
Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und
Sportförderung**

Voraussichtlicher Veranstaltungstermin: _____

Voraussichtliche Teilnehmerzahl: _____

Aufstellung aller mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben in €.

Einnahmen

Ausgaben

Eigenanteil _____ Mieten/ Leihgebühren _____

Zuschuss Gemeinde _____ Transportkosten _____

Zuwendungen Dritter _____ Öffentlichkeitsarbeit _____

Sonst. Zuwendungen _____ Helferkosten _____

Start-/Eintrittsgelder _____ Auszeichnungen _____

Sonst. Einnahmen _____ Medizinische Betreuung _____

Sonstige _____

Gesamt _____ **Gesamt** _____

Datum rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage: Veranstaltungsprogramm

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf vom 11.01.2006

Öffentliche Auslegung des Grünordnungsplans „Zülowniederung“ in der Gemeinde Rangsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat am 15.12.2005 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Grünordnungsplans „Zülowniederung“ und die Begründung mit dem Umweltbericht i.d.F. vom November 2005 gebilligt und beschlossen, diesen § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen, betroffen ist die Gemeinde Rangsdorf mit dem Ortsteil Groß Machnow.

Der Entwurf des Grünordnungsplans (GOP) und die Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung vom November 2005 sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Grünordnungsplan werden in der Zeit vom 27.01.2006 bis 28.02.2006 in der Bauabteilung der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, Zimmer 21 in 15834 Rangsdorf zu jedermanns Einsicht zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr.

Darüberhinaus sind Informationen unter anderem zum Landschaftsbild, Biotopverbund und Freiraumentwicklung verfügbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden in der Gemeinde Rangsdorf zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden werden von der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes informiert.

Das Planverfahren wird nach dem BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) durchgeführt.

gez. Rocher

